Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1170

16.6.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1170 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2025

zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten hinsichtlich der Datenübermittlung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3684)

(Nur der deutsche, der französische, der griechische, der italienische, der niederländische, der rumänische und der spanische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern und Rumänien haben Ausnahmeregelungen beantragt, da ihre nationalen statistischen Systeme in größerem Umfang angepasst werden müssen, um sie mit der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 in Einklang zu bringen. Diese Ausnahmeregelungen sollten den beantragenden Mitgliedstaaten für eine Höchstdauer von zwei Jahren gewährt werden.

(2) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 werden dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern und Rumänien für die jeweiligen dort aufgeführten Bezugszeiträume gewährt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern und Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2025

Für die Kommission
Valdis DOMBROVSKIS
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/691/oj.

ANHANG

AUSNAHMEREGELUNGEN

Mitgliedstaaten	Ausnahmeregelung	Ende der Ausnahmeregelung
Königreich Belgien	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen	22. Dezember 2028
Bundesrepublik Deutschland	Anhang VIII Modul für umweltbezogene Subventionen und ähnliche Transfers, Abschnitt 5 Berichtstabellen Nummer 3: Transfers, die Kapitalgesellschaften vom Staat erhalten, die nach der Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 gruppiert sind	23. Dezember 2026
Bundesrepublik Deutschland	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen	30. Juni 2027
Hellenische Republik	Anhang VII Modul für Waldgesamtrechnungen	27. September 2027
Königreich Spanien	Anhang VII Modul für Waldgesamtrechnungen	27. September 2027
Königreich Spanien	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen, Abschnitt 5 Berichtstabellen 1. Rechnungen über die Ausdehnung von Ökosystemen	23. Dezember 2027
Königreich Spanien	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen, Abschnitt 5 Berichtstabellen 2. Rechnungen über Ökosystemleistungen; Abschnitt 3 Auflistung der Merkmale 3. Rechnungen für den Zustand eines Ökosystems, in denen Ökosystemmerkmale erfasst werden.	22. Dezember 2028
Französische Republik	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen, Abschnitt 3 (4) a) Bereitstellungsleistungen: Bestäubung; (4) b) Regulierungs- und Erhaltungsleistungen: Luftfilterung; (4) b) Regulierungs- und Erhaltungsleistungen: Lokale Klimaregulierung.	23. Dezember 2027
Italienische Republik	Anhang VII Modul für Waldgesamtrechnungen, Abschnitt 5 Berichtstabellen 1. Bewaldete Flächen; 2. Holzvolumen; 3. Holzwert.	27. September 2027
Republik Zypern	Anhang VIII Modul für umweltbezogene Subventionen und ähnliche Transfers	23. Dezember 2027
Rumänien	Anhang IX Modul für Ökosystemrechnungen	22. Dezember 2028